Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UV-Stelle ein:	
	Pass, Personalausweis Geburtsurkunde des Kindes bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel oder Registerschein bzw. Aufnahmebescheid
	vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung Vaterschaftsanerkenntnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
sowie ab dem 15. Lebensjahr:	
	Schulbescheinigung für den Monat der Antragstellung maßgebl. ALG-II Bescheid Nachweise über Einkünfte des Vermögens (Zinsen, Vermietung und Verpachtung) Nachweise über Erträge aus zumutbarer Arbeit (Ausbildungsvergütung/ Arbeitseinkommen)

Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 2, Nr. 7!

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
- dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
- (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält und
- d) darüber hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden

kann oder

- der Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto verfügt

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet oder das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt oder

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.
- 2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 174 €, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 232 € und 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 309 €.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkünfte aus Vermögen des Kindes (Zinsen, Vermietung und Verpachtung) und/oder
- Erträge aus zumutbarer Arbeit des Kindes (Ausbildungsvergütung, Arbeitseinkommen).

3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (d.h. am Tag vor dem 18. Geburtstag).

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge und andere Einkünfte/Erträge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet,

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Hattingen, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen einen schriftlichen Antrag stellen.

Der Antrag sollte **unbedingt** zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Hattingen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hattingen, über.

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich umgehend mit Ihrer Sachbearbeiterin,

Frau Begemann, Tel. 02324/204-5561 (Buchstaben: A-Ha) Frau Wolf, Tel. 02324/204-5562 (Buchstaben: Hb-N) Frau Leineweber, Tel. 02324/204-5569 (Buchstaben: O-Z)

in Verbindung, wenn Sie

- Unterhalt f
 ür das Kind bekommen
- heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- einen Umzug planen
- (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes liiert sind bzw. zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- · das Kind auch von dem anderen Elternteil (mit) betreut wird
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z. B. Zinseinkünfte o. ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt,
- nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie gem. § 10 UVG **ordnungswidrig** handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden! Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückzahlungsverpflichtung gegen das Kind geltend zu machen.

Hinweis:

Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.